

Die Integration von zugewanderten Menschen ausländischer Herkunft ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von großer Bedeutung für das Zusammenleben verschiedener Kulturen. Für die nähere Bestimmung wie diese Aufgabe auf örtlicher Ebene wahrgenommen wird, ergeht folgende Satzung.

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 01.02.2006 beschlossen:

§ 1 – Ziel der Stadt Steinfurt

Rat und Verwaltung der Stadt Steinfurt sind bestrebt, die Voraussetzungen für ein spannungsfreies Zusammenleben zwischen ausländischen und deutschen Mitbürgern und Mitbürgerinnen sowie unterschiedlichen ausländischen Gruppen weiterzuentwickeln, Verständnis füreinander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken.

§ 2 – Bestellung einer/eines Beauftragten für die Integration von Zuwanderern

- (1) Durch den Rat der Stadt Steinfurt wird eine ehrenamtliche Beauftragte/ein ehrenamtlicher Beauftragter für die Integration von Zuwanderern bestellt.
- (2) Die/Der Beauftragte übt ihr/sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Rates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Beauftragte/den Beauftragten.
- (3) Die/Der Beauftragte ist Mittlerin/Mittler zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Steinfurt bzw. dem zuständigen Beigeordneten ausgeübt.

§ 3 – Aufgaben

Der/Dem Beauftragten werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit ausländischer Herkunft in der Stadt Steinfurt.
- (2) Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen ausländischer Herkunft, insbesondere
 - die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Deutschen und Ausländern;
 - die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Ausländerinnen und Ausländern abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken;
 - die Vermeidung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen ausländischer Frauen.

- (3) Die/Der Beauftragte informiert über die aktuelle Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung ausländischer Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- (4) Die/Der Beauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Migrationshintergrund mit.
- (5) Die/Der Beauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse der aus dem Ausland zugewanderten Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre/Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung eines gesellschaftlichen Zusammenlebens, in dem Grenzen abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass zugewanderte Mitbürgerinnen und Mitbürger integriert werden.

§ 4 – Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen, Vorhaben und Beschlüssen in den politischen Ausschüssen der Stadt Steinfurt, die die Belange der zugewanderten Menschen der Stadt Steinfurt berühren, ist die/der Beauftragte rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der/Dem Beauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Steinfurt gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von zugewanderten Menschen geht.
- (3) Alle Fachämter und Einrichtungen haben die Beauftragte/den Beauftragten in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 5 – Berichtspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte erstattet dem Rat der Stadt Steinfurt einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 – Sprechstunden

- (1) Jede/r deutsche und ausländische Einwohner/in hat das Recht, mit der/dem Beauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (3) Die/Der Beauftragte nutzt die Räumlichkeiten und die Sachmittel der Stadt Steinfurt.

§ 7 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

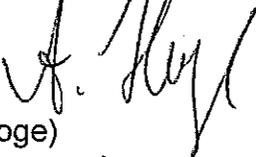
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 12.03.07

Az.:



(Hoge)
Bürgermeister